

Amtliche Bekanntmachung
des Amtes Großer Plöner See für die Gemeinde Bosau

1. Verlängerung der Veränderungssperre der Gemeinde Bosau für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Bosau für ein Gebiet im Ortsteil Bosau „südlich Sandlid, nördlich Kurt-Pause-Weg“ gemäß der §§ 14, 16 und 17 des BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bosau hat in ihrer Sitzung am 09.03.2020 beschlossen, die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 27 für ein Gebiet im Ortsteil Bosau „südlich Sandlid, nördlich Kurt-Pause-Weg“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wurde eine Veränderungssperre erlassen. Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020, (GVOBl. 2020, S. 514) wird nach Beschlussfassung durch den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Bosau am 19.01.2022 folgende Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre, bestehend aus dem Text (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B), für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 27 erlassen:

Text (Teil A)

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die am 03.04.2020 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet im Ortsteil Bosau „südlich Sandlid, nördlich Kurt-Pause-Weg“ wird um ein Jahr verlängert.

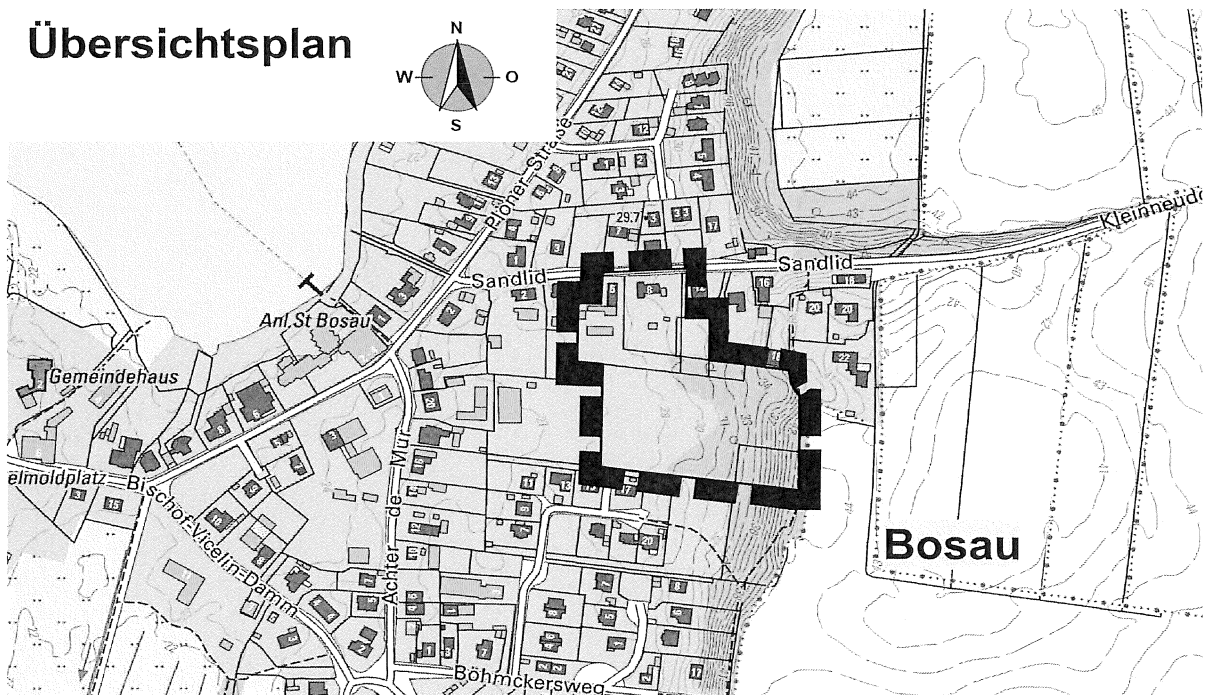
§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bosau,
Der Bürgermeister

Planzeichnung (Teil B)

Übersichtsplan



Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB Bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bosau geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bosau geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung dieser Satzung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Bosau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 3 Satz 1 GO).
3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und § 18 Abs. 3 i. V. m. § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis:

Die Bekanntmachung erfolgt am zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter www.amt-gps.de/Aktuelles/Bekanntmachungen unter dem Gemeindennamen.

Plön, 10.03.2022

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -
Gerold Fahrenkrog